

SATZUNG

**zur Benutzung der Mittagsbetreuung
an der Grundschule Surberg
(Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)**



Die Gemeinde Surberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Surberg betreibt eine Mittagsbetreuung an der Grundschule Surberg als öffentliche Einrichtung.
Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe. Das Betreuungsjahr in der Mittagsbetreuung dauert vom Beginn des Schuljahres bis zum Ende des Schuljahres. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeindeverwaltung.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Surberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Mittagsbetreuung erforderliche Personal.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder muss durch geeignetes Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

An der Grundschule wird ein Elternbeirat gewählt. Der Elternbeirat ist auch bei den Belangen der Mittagsbetreuung zu hören.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden grundsätzlich nur SchülerInnen der Grundschule Surberg. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Surberg in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung.
Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl anhand folgenden Dringlichkeitskriterien getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind.
 - b) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Für das kommende Schuljahr ist der Antrag bis spätestens zur Schuleinschreibung bei der Leitung der Mittagsbetreuung einzureichen. Eine spätere Aufnahme während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen in der Personensorge sowie Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist verbindlich und für das gesamte Schuljahr verpflichtend.

§ 5

Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung wird zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Sie ist von Montag bis einschließlich Donnerstag ab Schulschluss bis 14:00 Uhr (Mittagsbetreuung) bzw. ab Schulschluss bis 16:00 Uhr (verlängerte Mittagsbetreuung) und am Freitag ab Schulschluss bis 14:00 Uhr geöffnet. Der gewünschte Umfang der Betreuung ist durch die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
- (2) Umbuchungen sind nur zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr möglich. In Ausnahmefällen kann, in Absprache mit der Gemeinde Surberg und der Leitung der Mittagsbetreuung, eine Umbuchung außerhalb dieser Zeiten stattfinden.
- (3) Während der Ferien, allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung hat regelmäßig, so wie sie in der aktuellen Anmeldung festgelegt wurde, zu erfolgen. Nimmt das Kind ausnahmsweise nicht an der Betreuung teil, ist es bei der Leitung der Mittagsbetreuung zu entschuldigen, per E-Mail, telefonisch oder andere, zu dieser Zeit gültigen, Medien für die schulische Entschuldigung.
- (5) Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen geschlossen werden, zum Beispiel krankheitsbedingte Schließungen. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung oder auf Schadensersatz bzw. einen vergleichbaren Anspruch.

§ 6

Krankheit, Verhinderung an der Teilnahme

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend von der Teilnahme an der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiedenzulassung kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

- (3) Kann das Kind ausnahmsweise nicht an der Mittagsbetreuung teilnehmen (z.B. wegen Krankheit, wichtigen Arztterminen, etc.), sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Eine Abmeldung im Programm „Schulmanager“, die auch den Unterricht betrifft, reicht aus.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 7

Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Heimweg sind die Schule, der Träger sowie das Betreuungspersonal **nicht** verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich oder telefonisch mitzuteilen, ob der/die jeweilige Schüler/in abgeholt wird oder alleine nach Hause gehen darf.
- (2) Erfolgt die Abholung des Kindes durch eine dritte Person, so ist das Betreuungspersonal hierüber rechtzeitig zu informieren.

§ 8

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - b) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - c) den Anweisungen des Betreuungspersonals wiederholt nicht Folge geleistet wird,
 - d) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - e) das Kind innerhalb eines Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldig gefehlt hat, oder es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Teilnahme ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - f) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 2 Monatsgebühren im Rückstand sind,

- g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitteilungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Surberg nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.
- (3) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Ziffer 1 f) unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

§ 9

Mittagessen

- (1) Für die Verpflegung sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Die Kinder in der Mittagsbetreuung können gegen Entgelt ein Mittagessen erhalten. Die Teilnahme ist freiwillig – das Kind muss hierfür aber angemeldet werden.
- (2) Angaben zu Inhaltsstoffen und Allergenen werden vom Zulieferer in den Speiseplänen ausgewiesen.

§ 10

Abmeldung, Kündigung

Die Betreuungsvereinbarung gilt für die gesamte Dauer des Schuljahres. Eine Kündigung der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (Umzug, langfristige Erkrankung, Schulwechsel des Kindes) möglich und in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende, einzureichen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt der Gemeinde Surberg. Bei Änderung des Wohnortes wird stets ein wichtiger Grund angenommen.

§ 11

Unfallversicherung

Für Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Demnach sind Kinder bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 12

Haftung

- (1) Die Gemeinde Surberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Surberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Surberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Surberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13

Gebühren

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 14

Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Gemeinde Surberg folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen und organisatorischen Abwicklung erforderlichen Daten
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt ein Jahr nach Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung.
- (3) Die Gemeinde Surberg ist berechtigt, die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Surberg, den 09.05.2023

Gemeinde Surberg



Michael Wimmer

1. Bürgermeister



